



LAND
OBERÖSTERREICH

gewalt an kindern

Information
Hilfsangebote
Prävention

Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ



Impressum

Medieninhaber

Amt der Oö. Landesregierung

Herausgeberin

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ, Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

Für den Inhalt verantwortlich

Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger, Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ

Lektorin

Dr.ⁱⁿ Eva Drechsler

Gestaltung/Produktion sub.communication design

Titelbild Nadja Meister

Druck Friedrich VDV

Stand Jänner 2013

Bestelladresse

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

T. 0732 7720-14001

kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at



Vorwort

Die Familie gibt Kindern Schutz, Zuflucht, Sicherheit und Geborgenheit. Manche Kinder erleben aber eine ganz andere, bittere Realität.

Aufgabe der Jugendwohlfahrt und der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist es, Kinder zu schützen und Familien in Krisen zu unterstützen. Dazu braucht es ein Netz an Helfern, die sich für Kinder stark machen. Denn die ersten Signale, dass ein Kind Gewalterlebnissen ausgesetzt ist, empfangen meist Menschen, die im sozialen Umfeld des Kindes leben.

Vor die Aufgabe gestellt, Kindern zu helfen, sind Erwachsene oft unsicher und hilflos: Was tun? Was bringe ich ins Rollen, wenn ich eingreife?

Diese Broschüre informiert Eltern, Lehrer/innen, Kindergärtner/innen und andere Interessierte über die Rechte der Kinder, über Unterstützungsangebote und Pflichten der Behörden, Hilfeeinrichtungen und über rechtliche Möglichkeiten.

Das Wohl der Kinder steht im Vordergrund jeder Hilfe. Die Broschüre soll Orientierung geben und dazu ermutigen, sich wohlwollend einzumischen, um die Gewalt gegen Kinder wirkungsvoll und behutsam zu beenden.

Dr. Josef Pühringer

Landeshauptmann

Josef Ackerl

Landesrat



Kindern die Chance zu geben, „stark“ zu werden, muss uns allen ein wichtiges Anliegen sein. Stärkende Botschaften, die Kindern in altersgemäßer Form immer wieder von klein auf von den Eltern, im Kindergarten und in der Schule vermittelt werden, eignen sich hierfür besonders. Dadurch wird die Gefahr herabgesetzt, dass Kinder zu Opfern von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt werden. Kinder lernen außerdem, drohende Gefahren rechtzeitig zu erkennen und – wenn nötig – Hilfe zu holen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA) setzt sich in der Prävention bewusstseinsbildend für eine Erziehungshaltung ein, die Kindern Lebenskompetenz vermittelt und sie dazu anleitet, selbstbewusst mit sich und verantwortungsvoll mit anderen umzugehen.

Wie aber reagieren, wenn der Verdacht auf Gewalt oder sexuelle Gewalt an einem Kind vorliegt? Dann ist der Zeitpunkt gegeben, Hilfe und Unterstützung von professionellen Helfer/innen einzuholen. In den letzten Jahren haben sich, vor allem mit der gesetzlichen Einführung der Prozessbegleitung, wesentliche Verbesserungen im Opferschutz entwickelt. Damit eine Hilfestellung wirkungsvoll und nachhaltig erfolgen kann, ist eine koordinierte Zusammenarbeit der verschiedenen Personen und Institutionen, die für Betroffene da sind, erforderlich.

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Diese Broschüre soll einen Beitrag dazu leisten.

Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger

Kinder- und Jugendanwältin OÖ

Inhalt

Wer sein Kind liebt ...	Seite	04
Formen der Gewalt an Kindern		05
Was tun bei Verdacht?		07
Belastungsfaktoren für Kinder im Aufdeckungsprozess		09
Jugendwohlfahrtsbehörden		10
Meldepflicht und Strafanzeige		11
Rechte des Opfers		13
Wegweisung des Täters		15
Was Kinder sich wünschen		16
Die Rechte der Kinder sind Menschenrechte für Kinder		17
Wer hilft weiter?		19
Literaturhinweise		21

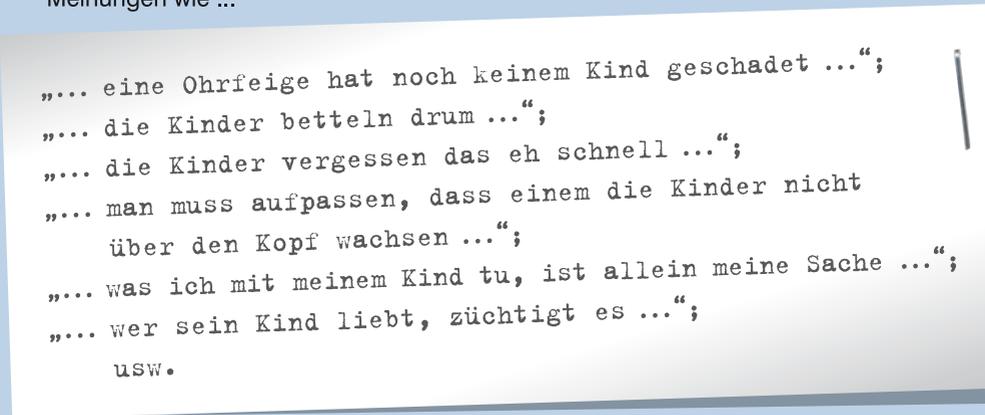
Wo Klugheit gilt, schafft Gewalt nichts.

Herodot

04 Wer sein Kind liebt ...

Gewalt in der Erziehung hat eine lange Tradition, und obwohl sie schon seit 1989 gesetzlich verboten ist, vollzieht sich ein Einstellungswandel dazu in Österreich nur langsam.

Meinungen wie ...



„... eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet ...“;
„... die Kinder betteln drum ...“;
„... die Kinder vergessen das eh schnell ...“;
„... man muss aufpassen, dass einem die Kinder nicht
über den Kopf wachsen ...“;
„... was ich mit meinem Kind tu, ist allein meine Sache ...“;
„... wer sein Kind liebt, züchtigt es ...“;
usw.

... sind noch immer häufig zu hören.

Weniger bekannt ist das gesetzlich verankerte „Züchtigungsverbot“:

§ 146a ABGB:

„Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen; die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“

Körperliche Gewalt

Viele dieser alltäglich vorkommenden Gewaltanwendungen wie Ohrfeigen und andere Schläge hinterlassen keine sichtbaren Spuren. Andererseits werden oft Blutungen, Schürfwunden, Blutergüsse, Striemen, Verbrennungen, Rissquetschwunden, Ausriss von Haarbüscheln, Bissverletzungen u. a. m. von niemandem aus dem Umfeld des Kindes als Misshandlungen erkannt. Erschwerend kommt hinzu, dass alle diese Anzeichen Hinweise sind, aber keine Beweise.

Seelische Gewalt

Von Außenstehenden ist sie noch schwerer zu erkennen als körperliche Misshandlung. Sie äußert sich durch Aussagen, Handlungen oder Haltungen Erwachsener, die dem Kind Ablehnung, Demütigung oder das Gefühl wertlos zu sein vermitteln. Seelische Gewalt ist in unserer Gesellschaft die häufigste Form der Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Dazu ein paar Beispiele:

"... du bist zu blöd für alles ..."
 "... wenn ich das gewusst hätte, hätte ich keine Kinder gewollt ..."
 "... wenn du nicht brav bist, kommt der böse Mann ..."
 "... entweder du tust das jetzt sofort oder es gibt Schläge ..."
 "... du bist ein Trottel, eine Hure, behindert ..."
 "... mit dir muss man sich überall schämen ..."
 "... wenn du zum Papa willst, mag ich dich nicht mehr ..."
 "... wenn du nicht sofort aufräumst, hast du eine Woche Hausarrest ..."
 "... schaut euch an, wie blöd die dreinschaut ..."
 "... sein Vater ist Alkoholiker, ich will nicht, dass er dein
 Freund ist ..."

Die Beispiele ließen sich beliebig lang fortsetzen. Die Versuchung ist groß. Wie schnell geht einem so etwas in einer angespannten Situation der Hilflosigkeit über die Lippen.

06 Formen der Gewalt

Vernachlässigung

Grundlegende körperliche und seelische Bedürfnisse des Kindes werden von der Familie nicht oder nur unzulänglich befriedigt:

- > mangelnde Ernährung, Pflege, Hygiene, medizinische Versorgung
- > mangelnde Aufsicht, häufiges Alleinlassen, kein Schutz vor Gefahren
- > mangelnde Anregungen für eine altersgemäße geistige, soziale und seelische Entwicklung

Vernachlässigung ist oft ein Hinweis auf soziale Probleme einer Familie wie Arbeitslosigkeit, materielle Not, Krankheit oder schlechte Wohnverhältnisse. Besonders gefährdet sind ungewollte oder behinderte Kinder.

Hinweise zur Früherkennung:

- > mangelnde Körperpflege
- > verschmutzte Kleidung
- > Unterernährung
- > Entwicklungsrückstände
- > Ausreißen von zu Hause
- > auffallende Distanzlosigkeit Fremden gegenüber usw.



Aber auch in höheren sozialen Schichten kann es zu einer speziellen Form der Vernachlässigung kommen. Diese äußert sich in Zeitmangel und fehlendem Beziehungsangebot für Kinder. Diese fühlen sich alleingelassen und sind dadurch in ihrer Entwicklung gefährdet, was z. B. zu Essstörungen, Suchtverhalten oder Beziehungsstörungen führen kann.

Sexuelle Gewalt

Es ist nicht möglich, das tatsächliche Ausmaß von sexuellem Missbrauch verlässlich abgesichert anzugeben. Hauptursache für die hohe Dunkelziffer ist der Geheimhaltungsdruck – das Schweigegebot –, der auf Opfern lastet und bei so vielen zu Sprachlosigkeit und Handlungsunfähigkeit führt.

Die vom Täter geforderte Geheimhaltung wird oft mit Drohungen untermauert, die beim Opfer Angst und Schuldgefühle erzeugen. Das Nicht-darüber-reden-Können (und das Nicht-Dürfen) ist vor allem bei sexuellem Missbrauch innerhalb der Familie ein zentrales Merkmal. Sexueller Missbrauch kann sich über Jahre erstrecken und in Einzelfällen bis ins Erwachsenenalter andauern.

Als gesicherte Daten gelten:

- > Mädchen sind häufiger Opfer sexueller Gewalt als Buben.
- > Die meisten Kinder sind zu Beginn des Missbrauchs zwischen 6 und 12 Jahren alt; an zweiter Stelle folgt die Altersgruppe der 0- bis 6-Jährigen, an dritter Stelle die der über 14-Jährigen.
- > In Österreich werden jährlich rund 700 Sexualdelikte an unter 14-Jährigen (§§ 206, 207 StGB – schwerer sexueller bzw. sexueller Missbrauch von Unmündigen) angezeigt.

Nähere Informationen in der Broschüre „Sexuelle Gewalt an Kindern“.
(Bestellhinweis am Ende dieser Broschüre)



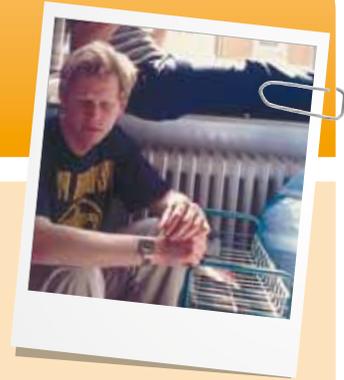
Was tun bei Verdacht?

Ist ein Kind in akuter Gefahr, die von anderen Helfern/innen nicht abgewendet werden kann, ist die Exekutive (evtl. Notruf) zu verständigen.

In allen anderen Fällen empfiehlt es sich, in Ruhe die bestmögliche Hilfestellung für das betroffene Kind zu überlegen bzw. sich Rat bei einer Beratungsstelle zu holen (Adressen siehe Seite 19).

So wichtig es ist, dass Nachbarn, Verwandte, Lehrpersonen, Freunde/innen usw. den Mut haben sich einzumischen, so schwierig ist die Frage nach dem Wie. Jeder Fall ist anders und erfordert ein individuelles Vorgehen.

08 Was tun bei Verdacht?



Dabei sind folgende Dinge zu beachten:

- > Wie ist mein Verhältnis zum betroffenen Kind?
- > Wie zur Person, von der die Gewalt ausgeht?
- > Wie stehen Kind und Gewaltausübende/r zueinander?
- > Wie kann verhindert werden, dass das Kind noch mehr unter Druck gerät?
- > Wie kann verhindert werden, dass es durch eine Aufdeckung zu weiteren Misshandlungen kommt?
- > Wie können Erwachsene, die Gewalt als legitimes Erziehungsmittel betrachten, dazu gebracht werden, ihr eigenes Verhalten kritisch zu sehen?
- > Wie können sie entlastet werden, falls sie überfordert sind?
- > Wie kann man ihnen helfen, aus dem Teufelskreis der Gewalt auszusteigen?
- > Wie können sie zu einer gewaltfreien Konfliktbewältigung in der Erziehung finden?
- > Was passiert, wenn die Polizei verständigt wird?
- > Wie ist die Beweislage, wenn die Beschuldigten die Gewaltanwendung leugnen?
- > Welche Hilfe können die Jugendwohlfahrt und andere Hilfseinrichtungen anbieten?

Ein erster Schritt kann ein Gespräch mit dem betroffenen Kind sein, wodurch ihm gezeigt wird, dass seine Not gesehen wird. Ihm die Möglichkeit zu geben sich auszusprechen, stärkt sein Vertrauen. Alle weiteren Schritte sollten mit dem Kind im Voraus besprochen werden und seine Zustimmung finden.

Nur in extremen Fällen von akuter Gefahr und bei sehr kleinen Kindern sollte eine Hilfestellung ohne das Wissen des Kindes in Erwägung gezogen werden.

Übereilte und zu wenig durchdachte „Aktionen“ können das Kind zusätzlich sehr belasten, zur Abkapselung der Familie nach außen führen und damit das Kind möglicherweise weiterer Misshandlung ausliefern.



Als helfende Person geht man davon aus, dass ein misshandeltes Kind nur Freude und Erleichterung empfindet, wenn man die Situation aufdeckt. Aber es ist auch hier zu bedenken, dass Kinder, insbesondere bei innerfamiliärer Gewalt, einer Flut von teils sehr widersprüchlichen Gefühlen ausgesetzt sind.

Einerseits empfinden sie:

- > Erleichterung darüber, dass jemand die Gewalt und die Situation des Ausgeliefertseins unterbrochen hat;
- > Freude darüber, dass jemand den Erwachsenen ganz deutlich sagt, dass es nicht erlaubt ist, diese Dinge zu tun;
- > Hoffnung, dass die Gewalt damit für immer beendet wird;
- > ein beruhigendes Gefühl, dass sich Außenstehende eingeschaltet haben und die Familie nicht zum „schrecklichen Gefängnis“ wurde;

Andererseits belasten sie:

- > Angst, dass sich die Gewalt, sobald man wieder unter sich ist, erst recht wiederholt;
- > Angst, dass die Eltern bestraft, eingesperrt werden;
- > Angst und Unsicherheit vor dem Vorgehen der Polizei, des Jugendamtes, des Gerichts;
- > Befürchtungen, dass die Familie auseinanderfällt und sie selbst ins Heim müssen;
- > Scham, weil es öffentlich wurde, solche Eltern, eine solche Familie zu haben;
- > Schuldgefühle: „Hätte ich gefolgt, wäre es nicht so weit gekommen.“
Oder: „Mit mir ist etwas nicht in Ordnung, dass mir das passiert.“

Grundsätzlich wollen Kinder ihre Eltern nicht verraten und sie nicht verlieren. Prügelnde und demütigende Menschen haben zugleich liebenswerte Seiten und werden dafür von den Kindern auch geliebt. Oft haben sie persönliche Probleme, für deren Lösung sich Kinder nicht selten verantwortlich fühlen.

10 Jugendwohlfahrtsbehörden

Die Jugendämter bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten informieren, beraten und helfen in sämtlichen Angelegenheiten, welche die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen betreffen.

Bei Gefahr im Verzug haben sie außerdem die Möglichkeit, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – wenn notwendig auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten – zu veranlassen, z. B. dass das Kind aus der Familie genommen und in einer betreuten Wohngemeinschaft oder bei einer Pflegefamilie untergebracht wird.

Das Jugendamt muss dann unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von acht Tagen, einen Antrag beim Pflugschaftsgericht einbringen.

Familienrechtliche Maßnahmen

Diese werden vom Pflugschaftsgericht verfügt und sind erforderlich, wenn ein Kind in der Familie keinen entsprechenden Schutz findet und das Kindeswohl gefährdet ist. Familienangehörige (z. B. die/der getrennt lebende Mutter/Vater, Großeltern, Tanten) und sonstige Personen haben ebenfalls die Möglichkeit, einen Antrag auf Entziehung der Obsorge zu stellen.

Ab dem 14. Lebensjahr sind Jugendliche außerdem selbst antragsberechtigt.

Das Gericht, „von wem immer es angerufen wird“, hat die dem Kindeswohl entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Bei Anrufung des Gerichtes wird meist wiederum das Jugendamt mit Ermittlungen beauftragt.

Sobald sich Verdachtsmomente auf Gewalt oder sexuellen Missbrauch an einem Kind konkretisieren und erhärten, stellt sich die Frage, ob eine Meldung an die Jugendwohlfahrtsbehörde und/oder Strafanzeige bei den Sicherheitsbehörden/der Staatsanwaltschaft erstattet werden muss oder soll.

Meldepflicht an das Jugendamt

Wenn Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes, für die Jugendwohlfahrt tätige Personen, Tagesmütter und -väter oder das in den Kindergärten und Horten tätige Fachpersonal sowie Lehrer/innen den Verdacht haben, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, haben sie dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist. Analoge berufsrechtliche Vorschriften finden sich etwa im Ärzte- und Schulunterrichtsgesetz.

Melderecht

Davon unabhängig sind für die Jugendwohlfahrt arbeitende Personen – auch wenn sie von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z. B. Psychotherapeuten/innen) – berechtigt, eine Gefährdung oder drohende Gefährdung des Kindeswohls dem Jugendwohlfahrtsträger mitzuteilen.

Strafanzeige

Jede Privatperson oder Institution kann bei der Staatsanwaltschaft oder bei den Sicherheitsbehörden eine Anzeige erstatten. Während Privatpersonen und -institutionen das Recht – aber nicht die Pflicht – haben, eine Anzeige zu erstatten, sind Sicherheitsdienststellen, öffentliche Behörden und Dienststellen sowie Ärzte/Ärztinnen unter jeweils verschiedenen Voraussetzungen zu einer Anzeige verpflichtet.

Uneingeschränkte Anzeigepflicht:

Einzig die Sicherheitsbehörden trifft eine uneingeschränkte Anzeigepflicht.

12 Meldepflicht und Strafanzeige

Eingeschränkte Anzeigepflicht

Einer eingeschränkten Anzeigepflicht unterliegen dagegen öffentliche Beratungsstellen im Sozial- und Erziehungsbereich (etwa Familien-, Suchtgiftberatungsstellen und Lehrinstitutionen).

Zwar sind Behörden und öffentliche Dienststellen gemäß § 78 StPO verpflichtet, bei Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde zu erstatten. Jedoch besteht dann keine Pflicht zur Anzeige, wenn durch die Anzeigenerstattung das für die psychosoziale Betreuung notwendige Vertrauensverhältnis konterkariert und damit die Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses des Opfers unmöglich gemacht wird. Auch das Vertrauensverhältnis zwischen Klient/in und Berater/in ist nicht absolut geschützt, sondern nur so weit, als es dem Interesse der verletzten Person dient und die psychosoziale Intervention den Schutz der verletzten Person so besser oder nur so sichern kann. Gelingt das dadurch nicht (mehr), ist eine Anzeige zu erstatten.

Anzeigepflicht der Ärzte/Ärztinnen

Neben der Meldepflicht an den Jugendwohlfahrtsträger trifft Ärzte/Ärztinnen auch eine prinzipielle Anzeigepflicht an die Sicherheitsbehörde, wenn sie den Verdacht haben, dass ein/e Minderjährige/r misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

Richtet sich der Verdacht jedoch gegen einen nahen Angehörigen (z. B. Vater), so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des/der Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung in einer Krankenanstalt erfolgt. Erst wenn keine Kooperation(sbereitschaft) vorhanden ist – oder sobald keine mehr da ist –, wird der Arzt/die Ärztin anzeigepflichtig.

Sobald das Opfer mit der Polizei oder dem Gericht in Kontakt kommt, muss es über seine Rechte aufgeklärt werden. In den letzten Jahren hat auch bei der Exekutive und Justiz ein Umdenken stattgefunden. Polizeibeamte/innen, Richter/innen und Staatsanwälte/innen sind heute stärker sensibilisiert.

Opfer haben neben ihrer Stellung als Zeuge auch eine selbstständige, mit Rechten verbundene Verfahrensposition. Zu diesen Opferrechten zählen u. a.:

- > schonende Behandlung
- > Akteneinsicht
- > Information (z. B. über eine konkret verdächtige Person, Wiedergutmachungsansprüche)
- > kostenlose Übersetzungshilfe
- > Fragerecht an den/die Angeklagte/n, die Zeugen/innen und die Sachverständigen
- > Das Opfer hat immer das Recht, dass eine Vertrauensperson anwesend ist.
- > Für das Opfer besteht außerdem seit 2006 ein Rechtsanspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

Prozessbegleitung

Prozessbegleitung ist psychosozialer und juristischer Beistand in der Zeit vor einer Anzeige und während der schwierigen Zeit der Ermittlungen, des Straf- und allenfalls auch des Pflegschaftsverfahrens. Ziel ist es, die Belastungen für das Kind zu minimieren sowie seinen rechtlichen Status vor Gericht zu verbessern.

Prozessbegleitung informiert ...

- über rechtliche Schritte und Möglichkeiten;
- über den Ablauf und die Konsequenzen einer Anzeige und der Aussage als Zeuge/in bei Gericht;
- über psychologische Hintergründe und Folgen des aktuellen Geschehens.

14 Rechte des Opfers

berät und begleitet ...

- bei schwierigen Entscheidungen (z. B. ob eine Anzeige gemacht werden soll):
- auf Wunsch persönlich zur Anzeige, zur psychologischen Begutachtung und zu den Gerichtsterminen.

vermittelt ...

- kostenlose Rechtsanwältinnen/innen
- und koordiniert die notwendigen Aufgaben mit den zuständigen Stellen (z. B. Jugendwohlfahrt, Kriminalpolizei, Gericht, Heime oder Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, Spitäler, Schulen, Kindergärten).



Kostenlose Prozessbegleitung bieten in Oberösterreich die Kinderschutzzentren, das Gewaltschutzzentrum und das Autonome Frauenzentrum an. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ steht für allgemeine Informationen als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Schonende und kontradiktorische Vernehmung

Wenn Kinder oder Jugendliche als Angehörige des Täters aussagen sollen, sie durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden oder unter 14 Jahren sind, so haben sie das Recht auf eine schonende (kontradiktorische) Vernehmung. Dabei kommt es zu einer Befragung, die getrennt vom Täter stattfindet. Kinder und Jugendliche, die noch nicht 14 Jahre alt sind und durch eine Straftat in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden, sind jedenfalls durch eine/n Sachverständige/n zu vernehmen.

Bei Verdacht, dass es zu Gewalthandlungen gekommen und mit weiteren Straftaten zu rechnen ist, hat die Sicherheitsbehörde gemäß dem „Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie“ die Möglichkeit, denjenigen, von dem die Gefährdung ausgeht, aus der Wohnung wegzuweisen und ein Betretungsverbot auszusprechen. Es spielt keine Rolle, wem die Wohnung/das Haus gehört.

Die Polizei kann jede Person wegweisen, von der Gefahr ausgeht, auch den/die Besitzer/in. Die Polizei muss der Person, von der die Gefahr ausgeht, sofort die Schlüssel zur Wohnung abnehmen. Der/Die Weggewiesene wird von der Polizei aufgefordert, eine neue Adresse bekannt zu geben, an die gerichtliche Schriftstücke übermittelt werden können.

Diese polizeiliche Maßnahme endet nach Ablauf von zwei Wochen. Wenn innerhalb dieser Frist jedoch ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung bei Gericht eingebracht wird, spätestens nach Ablauf von vier Wochen. Eine vom Gericht getroffene Verfügung wirkt maximal für sechs Monate, im Falle einer gleichzeitigen Scheidungsklage jedoch bis zum Ende des Scheidungsverfahrens. Für minderjährige Kinder kann eine solche einstweilige Verfügung auch vom Jugendwohlfahrtsträger beantragt werden.

Kostenlose Beratung und Unterstützung in diesem Verfahren gibt das Gewaltschutzzentrum (Adresse S. 19).



16 Was Kinder sich wünschen

Meine Wünsche ...

- Tu mir nicht weh.
- Blamiere mich nicht vor anderen.
- Sag mir nicht ständig, was ich alles nicht kann.
- Drohe mir nicht mit schlimmen Strafen.
- Beschimpfe mich nicht.
- Mach mich nicht zum Postboten für Menschen, mit denen du nicht mehr reden willst.
- Mach mich nicht für deine Probleme verantwortlich.
- Sperr mich nicht ein.
- Mach dich nicht lustig über mich.
- Sag mir nicht, dass du mich nicht mehr lieb hast.
- Schrei mich nicht an.
- Unterbrich mich nicht, wenn ich Fragen stelle.
- Sag nicht, meine Ängste wären albern.
- Lass mich mitreden.
- Lass mich meine eigene Meinung sagen.
- Erklär mir, was du mir verbietest.
- Erklär mir, warum du mir eine Strafe gibst.
- Sei mir ein gutes Vorbild.
- Verwöhne mich nicht. Ich weiß sehr wohl, dass ich nicht alles haben kann.

Beschäftige dich damit ...

- ... wie ich mich fühle;
- ... was ich mir wünsche;
- ... was ich besonders gut kann;
- ... was ich gerne können würde;
- ... wovon ich träume;
- ... was mir besonderen Spaß macht;
- ... was ich von dir möchte.

ES WÜRD E MIR ZEIGEN,
DASS ICH DIR WICHTIG BIN
UND WÜRD E MIR
SELBSTVERTRAUEN
GEBEN!

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist in Österreich seit 1992 in Kraft (wie in fast allen anderen Staaten der Erde). Daher sind wir verpflichtet, diese Grundrechte allen Kindern und Jugendlichen zu garantieren.

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen, sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.



Im „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern“ wurden 2011 auch Kinderrechte in der österreichischen Verfassung verankert. Es wurde in acht Artikeln etwa das Recht auf Schutz und Fürsorge, das Recht, beide Eltern zu sehen, und jenes auf besonderen Schutz und Beistand des Staates, das Verbot von Kinderarbeit, das Recht auf Beteiligung und angemessener Berücksichtigung der Kindesmeinung, das Recht auf gewaltfreie Erziehung und das Recht auf Gleichbehandlung insbesondere behinderter Kinder festgeschrieben.

(1051 der Beilagen XXIV. GP)

18 Die Rechte der Kinder sind Menschenrechte für Kinder

Kinder haben das Recht:

- > von ihren Eltern gut betreut, versorgt und geschützt zu werden;
- > mit beiden Eltern Kontakt zu haben, auch wenn diese getrennt leben;
- > auf Schulbildung und individuelle Förderung;
- > auf medizinische Versorgung;
- > auf Integration in Gesellschaft, Schule und Berufswelt, wenn sie behindert sind;
- > auf besonderen Schutz, wenn sie aus dem Ausland kommen und unbegleitete Flüchtlinge sind;
- > auf Familienzusammenführung;
- > auf Respekt vor ihrer Kultur, Sprache und Religion;
- > auf Spiel und Freizeitgestaltung in einer kinderfreundlichen Umgebung;
- > auf Informationen aus aller Welt durch alle zur Verfügung stehenden Medien.

Kinder haben auch das Recht auf Schutz:

- > vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch;
- > vor Diskriminierung wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, ihres Geschlechts, ihrer Religionszugehörigkeit usw.;
- > vor schädlichen Informationen durch Medien;
- > vor Verletzung ihrer Privatsphäre beispielsweise durch das unerlaubte Lesen von Briefen oder Tagebüchern.

Kinder haben das Recht, dass ihre Meinung gehört und bei Entscheidungen einbezogen wird:

- > in der Familie oder im sonstigen Lebensumfeld;
- > in der Schule;
- > am Arbeitsplatz, bei Ämtern, Behörden und vor Gericht.

Die Einhaltung der Kinderrechte ist die beste Prävention gegen Gewalt an Kindern!

Kostenlose Notrufnummern – rund um die Uhr ...

Opfer-Notruf	0800 112 112	www.opfer-notruf.at
Rat auf Draht	147	www.rataufdraht.at
Telefonseelsorge	142	www.telfonseelsorge.at

Information über Prozessbegleitung

www.justiz.gv.at/internet/prozessbegleitung

Gewaltpräventionsplattform

www.gewaltpraevention-ooe.at

Beratungsstellen

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA OÖ), T. 0732 77 97 77

Telefonische Beratungszeiten: Mo bis Fr 10:00–12:00 und Mo, Di, Do 14:00–16:00

kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at, www.facebook.com/kija.ooe

SMS an Mobilnummer (+43 664) 600 72 14004

Kinderschutzzentren

Linz, T. 0732 78 16 66, www.kinderschutz-linz.at

Wels (Tandem), T. 07242 671 63, www.tandem.or.at

Steyr (Wigwam), T. 07252 419 19, www.wigwam.at

Innviertel, T. 07722 855 50, www.kischu.at

Vöcklabruck, T. 07672 277 75, www.sozialzentrum.org/impuls

Bad Ischl (Känguru), T. 06132 282 90, www.kinderfreunde.cc/kaenguru

Kinder- und jugendgynäkologische und Missbrauchsambulanz – LFKK

T. 050 554 63 -23730, www.frauen-kinderklinik-linz.at

Gewaltschutzzentrum OÖ, Linz, T. 0732 60 77 60, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe

Autonomes Frauenzentrum, Linz, T. 0732 60 22 00, www.frauenzentrum.at

PIA, Linz, T. 0732 65 00 31, www.pia-linz.at

Verein Kinderhilfswerk, Linz, T. 0732 79 16 17, www.kinderhilfswerk.at

20 Wer hilft weiter?

Jugendämter

Abteilung **Jugendwohlfahrt** beim Amt der Oö. Landesregierung

www.jugendwohlfahrt-ooe.at

Linz	T. 0732 7070-2870	Linz-Land	T. 0732 694 14- 66460
Wels	T. 07242 235-7700	Perg	T. 07262 551-410
Steyr	T. 07252 575-470	Ried/Innkreis	T. 07752 912-360
Braunau/Inn	T. 07722 803-360	Rohrbach	T. 07289 8851-420
Eferding	T. 07272 2407-340	Schärding	T. 07712 3105-506
Freistadt	T. 07942 702-340	Steyr-Land	T. 07252 52 3 61-340
Gmunden	T. 07612 792-340	Urfahr-Umgebung	T. 0732 73 13 01-72481
Grieskirchen	T. 07248 603-420	Vöcklabruck	T. 07672 702-422
Kirchdorf/Krems	T. 07582 685-341	Wels-Land	T. 07242 618-450

Krisenstellen mit Unterbringungsmöglichkeit

WAKI Krisen- und Notschlafstelle für Jugendliche ab 13 Jahren, T. 0732 60 93 48

Unterbringungsmöglichkeiten für jüngere Kinder (Einweisung nur über die Jugendwohlfahrt):

MOGLI – Krisenpflegeplatz für Kinder, T. 0732 78 46 56

Kinderwohngruppe SIMBA, Altmünster, T. 07612 87 77 6

Kinderschutzgruppen in den Landeskrankenhäusern

Landesfrauen- und Kinderklinik Linz, T. 050 554 63-0

Landeskrankenhaus Kirchdorf/Krems, T. 050 554 67-0

Landeskrankenhaus Rohrbach, T. 050 554 77-0

Landeskrankenhaus Steyr, T. 050 554 66-0

Landeskrankenhaus Vöcklabruck, T. 050 554 71-0

Klinikum Kreuzschwestern Wels, T. 07242 415-0

Literaturhinweise

Bestelladresse

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ
Kärntnerstraße 10, 4021 Linz, T. 0732 7720-14001
kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at



Für Erwachsene

AMELANG, M./KRÜGER, C.: **Misshandlung von Kindern.**

Gewalt im sensiblen Bereich. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1995

CIRILLO, S./DI BLASIO, P.: **Familiengewalt.** Ein systemischer Ansatz.

Stuttgart: Klett-Cotta, 1992

COVITZ, J.: **Der Familienfluch.** Seelische Kindesmisshandlung.

Olten: Walter-Verlag, 2002

HERDINA-LINDNER, R.: **Verletzte Seelen.** Der andere Umgang mit Gewalt.

Graz, Wien, Köln: Styria, 1999

KLEES, K./FRIEDEBACH, W.: **Hilfen für missbrauchte Kinder.**

Interventionsansätze im Überblick. Weinheim, Basel: Beltz, 1997

MARTINIUS, J./REINER, F.: **Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung von Kindern.** Erkennen, Bewusstmachen, Helfen. Bern: Hans Huber, 1990

Für Kinder

ORTNER, G.: **Märchen, die den Kindern helfen.** Geschichten gegen Angst und Aggression und was man beim Vorlesen wissen sollte. Für Kinder von 3 bis 7 Jahren.

Wien: Orac, 2004

ORTNER, G.: **Neue Märchen, die den Kindern helfen.** Geschichten über Streit, Angst und Unsicherheit und was die Eltern darüber wissen sollten.

Für Kinder von 6 bis 10 Jahren. Wien, München, Zürich: Orac, 2002

SANDERS, P./SWINDEN, L.: **Lieben, Lernen, Lachen.** Sexualerziehung für 6- bis 12-Jährige. Mülheim: Verlag an der Ruhr, 2006

WORTBERG, C.: **Macht uns nicht an!** Tipps und Tricks zur Selbstbehauptung von Mädchen für Mädchen. Münster: Unrast, 2001

KIJA-KINDERBUCH: **Ene mene mu, und Rechte hast du!**, 1. Auflage 2009

Weitere kostenlose Broschüren der KiJA Oberösterreich

Sexuelle Gewalt an Kindern. Information, Hilfsangebote und Prävention.

Damit es mir gut geht. Was Eltern über Kinderrechte wissen sollen

Kinderrechtezeitung OÖ/Das macht mich stark. Ausgabe 25/2012

Qualitätskriterien zu Präventionsworkshops



sexuelle gewalt an Kindern

Information
Hilfsangebote
Prävention

Kinder- & Jugendanwaltschaft oö



LAND
OBERÖSTERREICH

Information und Hilfe – für alle unter 18
kostenlos · vertraulich · anonym

 **0732 77 97 77** www.kija-ooe.at



Kinder- & Jugendanwaltschaft oö